

(Nr. 548.) Desgleichen des Hermann Brunner in Oberfrohna und Genossen, die Ablehnung eines etwaigen Postulats für Erbauung eines neuen Hoftheaters in Dresden betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 549.) Antrag des Herrn Abg. Israel, die schleunigste Ausführung der südlaufer Staatsbahn von Großschönau bis Sohland einerseits und von Ebersbach bis Löbau andererseits betreffend.

Präsident Haberkorn: Der Antrag wird der Kammer vorgetragen werden.

(Geschicht.)

An die zweite Deputation.

Dies waren die Nummern der heutigen Registrande. — Bei der Kammer habe ich für die heutige und morgende Sitzung den Herrn Abg. Günther bringender Geschäfte wegen zu entschuldigen, ebenso den Herrn Abg. Körner für die heutige Sitzung wegen dringender Geschäfte.

Wir können zur Tagesordnung übergehen, zur Vorberatung im Plenum über den Antrag der Herren Abgg. Mehnert und Genossen, die Aufhebung des Gesetzes vom 30. November 1843, die Theilbarkeit der Grundstücke betreffend. — Der Antrag befindet sich gedruckt in Ihren Händen unter Nr. 31 nebst Motiven und ebenso der Unterantrag der Herren Abgg. Heubner und Genossen Nr. 65.

Der Antrag der Herren Abgg. Mehnert und Genossen nebst Motiven lautet:

Die Zweite Kammer wolle im Vereine mit der Ersten Kammer beschließen, an die königl. Staatsregierung das Gesuch zu richten:

1. das Gesetz vom 30. November 1843, die Theilbarkeit der Grundstücke betreffend, aufzuheben;
2. die in § 61 des Gesetzes vom 6. November 1843 über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen unter Nr. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls aufzuheben;
3. zu diesem Zwecke der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage zu machen.

Dresden, den 9. November 1869.

Mehnert.	Braun.
Röckert.	Gräber.
Dr. Heine.	Heinrich (Wülfsen).
Mai (Ebersbach).	Hauße.
Barth (Madebeul).	Dr. Veitner.
Nestler.	Dr. Kengisch.
Sünderhauß.	Schnoor.
Dr. Hahn.	Belleville.
Krause.	Dr. Gensel.

Motiven.

1. In dem seit Erlassung dieser Gesetze verflossenen Zeitabschnitte haben so bedeutende wirtschaftliche Be-

wegungen stattgefunden, daß eine freiere Theilbarkeit, sowie eine leichtere Consolidation desselben sich nothwendig macht.

In den industriereichen Gegenden ist das Bedürfniß nach kleinen Parcellen, in den vorzugsweise ackerbautreibenden Gegenden das Bedürfniß nach einer Vergrößerung der Güter vorhanden; der Erfüllung beider Wünsche steht das Gesetz erschwerend im Wege und ein nachtheiliger Einfluß ist von der freien Gebahrung mit dem Grundbesitz nicht zu erwarten.

2. Im südlichen und südwestlichen Deutschland hat erfahrungsgemäß zu den dort hervortretenden Uebelständen, welche infolge der freien Theilbarkeit des Grund und Bodens eingetreten sind, der Umstand Veranlassung gegeben, daß bei Erbtheilzahlungen es seit langer Zeit Gebrauch gewesen ist, das Erbe in natura unter die Erben zu vertheilen. Es ist nun nicht zu erwarten, daß in Sachsen die Grundbesitzer einen derartigen Gebrauch einführen, sondern bei der jetzigen Art der Vererbung verharren werden, und deshalb ist auch das Eintreten der gedachten Uebelstände nicht zu fürchten, welche in den genannten Gegenden so schwer auf der Entwicklung der Landwirthschaft lasten.

3. Es ist ferner durch statistische Zahlen nachweisbar, daß die im Jahre 1816 in den preussischen Provinzen Pommern, Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westphalen und die in der Provinz Posen seit 1823 eingeführte freie Theilbarkeit einen nachtheiligen Einfluß nicht geäußert; denn von 3,482,431 Morgen, welche in diesen Provinzen von der Einführung der freien Theilbarkeit bis zum Jahre 1860 in Bewegung gesetzt wurden, dienten 1,750,281 Morgen für Vergrößerung vorhandener Güter, während 1,792,200 Morgen in den Besitz kleinerer Güter übergingen. Dasselbe ist für Sachsen gewiß auch zu erwarten, weil die den waltenden und den zu den Städten zugehörigen Grundstücken zustehende freie Theilbarkeit zu einer Zersplitterung nicht geführt hat.

4. Es wird durch diese Gesetze ein großer Zwang auf Besitzer landwirthschaftlicher Grundstücke ausgeübt, weil offenbar durch dieselben einmal verhindert wird, daß jeder seinen Grundbesitz da, wo Gelegenheit geboten ist, so hoch, als möglich verwerthen kann; andererseits aber auch die Zahl der Besitzer landwirthschaftlicher Grundstücke selbst eine beschränkte sein muß, mithin der Erwerbsoffentlichkeit innerhalb des Volkes eine für alle Zeiten festbestimmte Grenze nach dieser Richtung gezogen wird, so daß hierdurch von vornherein für die Kapitalanlage im landwirthschaftlichen Grundbesitz nur ein kleiner Spielraum gelassen ist.

Der Unterantrag der Herren Abgg. Heubner und Genossen nebst Motiven lautet:

Zu Punkt 3,

in welchem die königl. Staatsregierung um eine Vorlage wegen freierer Theilbarkeit der Grundstücke ersucht wird, beantragen wir den Zusatz:

und in derselben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Regulirung der Steuern und Abgaben nicht vor dem